



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kientzler GmbH & Co. KG, Binger Straße, 55457 Gensingen hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Änderung und den Betrieb einer die Feuerungsanlage zur Beheizung von Gewächshäusern, Binger Straße, Gensingen, Flur 3, Flurstück 83/7 und 105/8 der Gemarkung Gensingen eingereicht.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des genannten Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die Feuerungsanlage zur Beheizung von Gewächshäusern dient der Erzeugung von Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung, durch den Einsatz von Holzpellets aus naturbelassenem Holz und Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 9,563 MW. Bereits durch den Einsatz von Holzpellets in einer der Teilanlagen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,818 MW, fällt die Feuerungsanlage nach Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in dessen Geltungsbereich. In der Anlage 1 sind Vorhaben der Nr. 1.2.1 in Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet, weshalb nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt wird. Diese erfolgt als überschlägige Prüfung in zwei Stufen.

Die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. In der zweiten Stufe der Prüfung konnten aber keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben festgestellt werden, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.



Standort des Vorhabens (erste Stufe)

In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Vorhaben befindet sich teils in einem Bestandsgebäude, welches um einen Neubau erweitert werden soll und sich auf einer Fläche befindet, die als Gewerbe- und Sondergebiet vorgesehen ist.

Als Untersuchungsraum wird das Beurteilungsgebiet nach den Vorgaben der Nr. 4.6.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) angenommen, die das Gebiet als Fläche definiert, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt befindet. Der Radius des Kreises entspricht dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe. Für das Vorhaben ist ein Kamin mit einer Höhe von 20,4 m vorgesehen. Somit ist bei der Vorprüfung ein Gebiet mit einem Radius von 1.020 m zu untersuchen.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen besonderen örtlichen Gegebenheiten beschränken sich auf die Schutzkriterien mit den folgenden Nummern der Anlage 3 zum UVPG:

2.3.1 Natura 2000-Gebiete (Untere Nahe, FFH 6113-301; Nahetal, VSG 6210-401)

2.3.2 Naturschutzgebiete (Untere Nahe, NSG-7100-111)

2.3.5 Naturdenkmäler (Auf der Insel [Gensingen], ND-7339-010)

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope (Vogelschutzgehölz des Landesjagdverbandes W Gensingen, GB-6013-0885-2006; Röhrichtbestand am Wiesbach SO Katharinenmühle, GB-6013-0886-2006; Nahe zwischen Grolsheim und Gensingen, GB-6013-0001-2013; Weiher in den Kiesgruben Gensingen, GB-6013-0597-2006 und weitere)

2.3.8 Risikogebiete (Nahe – Überflutungsgebiet, Abstand ca. 120 m) und Überschwemmungsgebiete (Nahe – Gesetzliches Überschwemmungsgebiet, Abstand ca. 150 m)

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (Gensingen und Grolsheim liegen in unmittelbarer Nähe, das Vorhaben liegt in etwa 190 m Entfernung südöstlich von der nächsten Wohnbebauung).

und

2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften (Christlicher Friedhof PGIS-ID: 50353, Abstand ca. 370 m; Ev. Pfarrkirche PGIS-ID: 50344, Abstand ca. 600 m; Kath. Pfarrkirche St. Martin PGIS-ID: 50345, Abstand ca. 650 m; Ev. Kirche PGIS-ID: 50355, ca. 900 m und weitere).

Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 (zweite Stufe)

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Die bestehende Feuerungsanlage verfügt u. a. über eine Kohleheizung, die durch eine Biomasseheizung in Form einer Holzpellet-Anlage ersetzt werden soll. Die Anlage soll zudem durch ein Blockheizkraftwerk ergänzt werden. Die Anzahl der vorhandenen Heizöl-Kessel soll von drei auf zwei Kessel reduziert werden. Dadurch wird auch die Gesamtleistung der Kessel-Anlage von 11,8 MW auf 7,6 MW verringert. Die Gesamtfeuerungsleistung wird von 15,289 MW auf 9,563 MW reduziert. Als Brennstoffe für die Anlage dienen Holzpellets aus naturbelassenem Holz, Erdgas und weiterhin Heizöl EL. Der geplante Neubau wird größtenteils auf der Fläche verwirklicht, auf der sich der Kohlekessel und Kohlebunker befinden, die zurückgebaut werden. Dazu wird das Bestandgebäude um ca. 16,5 m verlängert und mit einem Pultdach (Firsthöhe 9,4 m) ausgestattet. Südwestlich vor dem Neubau sollen zwei Pellet-Silos errichtet werden (Durchmesser 3 m, Höhe 10,7 m). An der nordwestlichen Gebäudeseite soll ein neuer Kamin errichtet werden (Durchmesser 1,2 m, Höhe 20,4 m).

Die Holzpellets werden durch LKWs in unterschiedlichen Intervallen angeliefert und in die Silos entladen. In der Heizperiode von November bis April wird mit 2 bis 3 Anlieferungen pro Woche gerechnet. Die bei der Verbrennung entstehen Abgase werden über die Kamine in die Umgebung abgeleitet. Durch die Nutzung von Holzpellets entsteht zusätzlich Asche, die mit einem LKW abtransportiert wird.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Neubau entspricht dem vorhandenen gewerblichen Umfeld.

Während des Betriebs kommt insbesondere die Emission von Luftschadstoffen und Gerüchen in Betracht. Durch die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Grenzwerte der 44. BImSchV, die deutliche Unterschreitung der Bagatellmassenströme der TA Luft und den ungestörten Abtransport der Emissionen mit der freien Luftströmung, der durch die



Realisierung der gutachterlich ermittelten Schornsteinhöhe gewährleistet werden soll, sind hinsichtlich der Emissionen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Geräuschemissionen, die mit der Errichtung einhergehen, finden nur zu den unkritischen Tageszeiten statt und sind damit zeitlich begrenzt. Dauerhafte Emissionen durch den Betrieb der Anlage werden dagegen aufgrund der technischen Ausgestaltung und der eingereichten Prognosen als sehr gering eingeschätzt. Auch die regelmäßigen Emissionen durch die Anlieferung der Brennstoffe und den Abtransport der Asche werden als nicht erheblich eingeschätzt, da diese ausschließlich tagsüber und in einem sehr kleinen Zeitfenster auftreten.

Wassergefährdende Stoffe werden nur in dafür vorgesehenen, überwachten oder mit Rückhalteeinrichtungen ausgestatteten Anlagen verwendet.

Eine visuelle Beeinträchtigung der im betrachteten Untersuchungsgebiet vorhandenen Denkmäler kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Eine grenzüberschreitende Wirkung ist nicht erkennbar.

Die zu erwartenden Auswirkungen sind in ihrer Schwere und Komplexität als gering einzuschätzen. Auswirkungen durch Errichtung und Betrieb sind nicht zu vermeiden. Die Errichtung ist jedoch zeitlich begrenzt und deren Auswirkungen können eingeschränkt werden.

Auswirkungen der Errichtung finden in der Bauphase statt und können teilweise durch den Rückbau der Anlage umgekehrt werden. Auswirkungen durch den Betrieb treten dagegen dauerhaft und regelmäßig auf. Eine Umkehrung ist nicht möglich, deren dauerhafte oder regelmäßige Auswirkungen werden aber aufgrund der technischen Ausgestaltung und der eingereichten Prognosen als sehr gering eingeschätzt.

Andere Vorhaben, die ein Zusammenwirken von Auswirkungen erwarten lassen, sind in der näheren Umgebung des Vorhabens nicht bekannt.

Die Lärmemissionen finden maßgeblich während der Errichtung zu den unkritischen Tageszeiten statt. Eine Verminderung der restlichen Auswirkungen während des



Betriebs kann über die Einhaltung einschlägiger Bestimmungen und der vorgelegten Konzepte sowie durch Umsetzung des Stands der Technik erreicht werden.

Es bestehen daher keine Anhaltspunkte, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn für das Vorhaben die einschlägigen Bestimmungen und die vorgelegten Konzepte eingehalten werden sowie der Stand der Technik umgesetzt wird.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az. 6620#2024/0129-0111 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt an der Weinstraße, 31. Oktober 2025

im Auftrag
gez. Thomas Klein